

525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (271 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Der am 17. September 1966 durch die UdSSR erklärte Beitritt zum Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, ist am 28. Mai 1967 gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam geworden. Da Österreich bereits mit Wirkung vom 12. April 1957 diesem Übereinkommen angehörte, war damit die Frage aufgeworfen, inwieweit die aus dem Haager Prozeßübereinkommen und die aus dem früheren bilateralen Vertrag mit der UdSSR erwachsenden völkerrechtlichen Pflichten nebeneinander bestehen.

Diese Frage ist nunmehr durch den Abschluß des Zusatzabkommens zum Haager Prozeßübereinkommen bereinigt worden.

Im Haager Prozeßübereinkommen ist mehrfach die Zulässigkeit bestimmter Sondervereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten vorgesehen. Darüber hinaus ergibt sich aber die allgemeine Zulässigkeit auch nicht ausdrücklich vorgesehener Sondervereinbarungen schon daraus, daß bei einem Abkommen wie dem gegenständlichen dritte Vertragsstaaten von den zweiseitig vereinbarten Sonderregelungen in keiner Weise betroffen werden.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Hierbei machte der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz darauf aufmerksam, daß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zwei Druckfehler enthalten sind: Auf Seite 5 sind im ersten Absatz der rechten Textspalte die Worte „der Zusatzabkommen“ durch die Worte „des Zusatzabkommens“ zu ersetzen. Weiters ist auf Seite 6, erster Absatz, linke Textspalte das Wort „demnach“ durch das Wort „dennoch“ zu ersetzen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (271 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1971

Kern
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann